

Gemeinde Wilhelmsfeld
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 25. Januar 1994 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens eine Benutzungsgebühr.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Erziehungsberechtigte, dessen Kind im Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

(1) Folgende Benutzungsgebühren werden gestaffelt nach Familieneinkommen (brutto) erhoben.

1. für das 1. Kind bei einem jährlichen Brutto-Familieneinkommen

bis 50.000 DM		monatlich	80 DM
von 50.001 DM	bis 70.000 DM	monatlich	100 DM
über 70.000 DM		monatlich	120 DM

2. für Kinder, die die verlängerten Öffnungszeiten (ab 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) in Anspruch nehmen, erhöht sich der Monatsbeitrag bei einem jährlichen Brutto-Familieneinkommen

bis 50.000 DM		monatlich um	15 DM
von 50.001 DM	bis 70.000 DM	monatlich um	20 DM
über 70.000 DM		monatlich um	25 DM

Dieser Zuschlag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die verlängerten Öffnungszeiten nur zum Teil in Anspruch genommen werden.

3. für das 2. Kind je Familie die jeweilige hälftige monatliche Gebühr.
4. ab dem 3. Kind je Familie gebührenfrei.
5. für jede Familie, die 3 und mehr Kindergeldberechtigte Kinder hat ist das 2. Kind das gleichzeitig mit dem ersten Kind den Kindergarten besucht gebührenfrei.
6. für Kinder die den Kindergarten nur nachmittags besuchen monatlich 30 DM
7. für Gastkinder tageweise bis zu 10 Tagen Aufenthalt je Tag 5 DM
8. für Gastkinder über 10 Tage Aufenthaltsdauer voller Monatssatz 80 DM

(2) Die Gebühren nach Nr. 6 - 8 sind Einkommensunabhängig.

§ 4

Berechnung des Familieneinkommens

- (1) Zum Familieneinkommen zählen alle der Familie im Jahr vor der Antragstellung zukommenden positiven Einkünfte. Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn. Das Kindergeld wird nicht zum Einkommen hinzugerechnet.
- (2) Das nach Nr. 1 ermittelte Einkommen wird bei Selbständigen und Beamten um pauschal 10 % erhöht.
- (3) Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen. Bei verspäteter Vorlage kommt für die zurückliegende Zeit der Höchstbetrag zur Anwendung. Sofern keine Einkommensangaben gemacht werden, ist grundsätzlich der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum 1. eines jeden Monats und wird am 5. des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Die Kindergartengebühr ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wird.

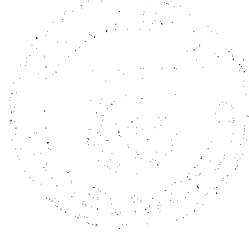
- (4) Die Gebühr ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlaß geschlossen ist, zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. September 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juni 1991 außer Kraft.

Wilhelmsfeld, den 25. Januar 1994



[Handwritten Signature]
Plitt, Bürgermeister-Stellvertreter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Wilhelmsfeld, den 25. Januar 1994

[Handwritten Signature]

Plitt, Bürgermeister-Stellvertreter



Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten vom 25. Januar 1994 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 5 vom 4.2.1994 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg mit Schreiben vom 16. Februar 1994 angezeigt.

Wilhelmsfeld, den 16. Februar 1994

[Handwritten Signature]

Plitt
Bürgermeisterstellvertreter

